
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 18.11.2022

Seite 787

Nr. 149

**Berichtigung der Dienstvereinbarung
zum Homeoffice
an der Universität Duisburg-Essen
zwischen der Universität Duisburg-Essen
vertreten durch die Rektorin
und
dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. November 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Dienstvereinbarung zum Homeoffice an der Universität Duisburg-Essen zwischen der Universität Duisburg-Essen vertreten durch die Rektorin und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Universität Duisburg-Essen vom 13.07.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S.427 / Nr. 89) wird wie folgt berichtigt:

- a. In den Anlagen 1-4 wird die Datumsangabe „29.06.2022“ auf „15.06.2022“ geändert.
- b. Nach Anlage 4 wird eine neue Anlage 5 angefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. November 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 5 zur Dienstvereinbarung Homeoffice für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten an der Universität Duisburg-Essen (DV Homeoffice wiss.) vom 15.06.2022

**Vereinbarung zum maximalen Umfang der Arbeitszeit im
Homeoffice für das Akademische Beratungszentrum (ABZ)**

gemäß § 4 Abs. 3 der DV Homeoffice wiss.:

(Ergänzung zum Verkündungsanzeiger Nr. 89/2022 vom 13. Juli 2022)

Die regelmäßige Arbeit im Homeoffice kann im zeitlichen Umfang von bis zu 60 % der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.

Beschäftigten des ABZ soll ermöglicht werden die Anteile von Homeoffice und Präsenzzeit über den Zeitraum von zwei Wochen ausgleichen zu können, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die jeweilige Verteilung der Homeoffice- und Präsenzzeiten erfolgt in Absprache mit der Leitung des ABZ.

In begründeten Einzelfällen und in außergewöhnlichen Situationen kann das Homeoffice vorübergehend ausgeweitet werden bis zur vollumfänglichen Wochenarbeitszeit. Ein begründeter Einsatz des Homeoffice in diesem Sinne kann z. B. während der Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit oder bei vorübergehenden persönlichen Gründen einer/s Beschäftigten bestehen.

Die angeordnete Arbeit außerhalb der Dienstorte zählt zur Präsenzzeit.

Essen, den 07.10.2022

Die Rektorin

Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
